



Information für Sportvereine

DSGVO im Sportverein

Ein journalistischer Reader

SPORT BEWEGT NRW!



EU DSGVO

25. Mai 2018

Impressum

Qualifizierung im Sport

VIBSS
VEREINS-, INFORMATIONS-, BERATUNGS- UND SCHULUNGS-SYSTEM

VIBSS-ServiceCenter
Tel. 0203 7381-777
E-Mail: Vibss@lsb.nrw

VIBSS-Online
www.vibss.de

Weitere Informationen unter:
www.qualifizierung-im-sport.de

Herausgeber:

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25,
47055 Duisburg

Inhalt

Nicole Jakobs
Thomas Becker

Redaktion

Jürgen Weber
Isabell Riesner

Foto:

© Fotolia.de Jamrooferpix

Gestaltung:

Isabell Riesner

Stand:

Januar 2019

© Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers

Inhaltsverzeichnis

Mit dem Inhaltsverzeichnis direkt zum passenden Thema springen!

Vorbemerkungen	5
Vereinsalltag mit DSGVO	6
1. Datenschutz im Sportverein – Bestandsaufnahme	7
1.1. Cool down and carry on	7
1.2. Datenschutz gab es schon vorher	7
1.3. Wer sich bemühe, habe keine Strafen zu befürchten	7
1.4. Das Schreckgespenst Abmahnanwalt	7
1.5. Vereine und die DSGVO	8
2. Grundsätze der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	9
2.1. Grundprinzipien des Datenschutzrechts	9
2.2. Die Einwilligungserklärung	9
2.3. Das Erstellen eines Verarbeitungsverzeichnisses	10
2.4. Informationspflichten	10
2.5. Das Auskunftsrecht des Betroffenen	11
2.6. Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach der Datenschutz-Grundverordnung	11
2.7. Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit	11
2.8. Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen	12
3. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)	13
3.1. Über die Basics hinaus	13
3.2. Was ist also zu beachten?	13
3.3. Cloud-Systeme	14
3.4. Messenger	14
3.5. Vereinsarchive vor dem Hintergrund der DSGVO	15
4. Abmahnungen	16
5. Recht am Bild im Kontext der DSGVO	17
5.1. Bilder produzieren und veröffentlichen nach dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)	17
6. Die Vereinshomepage	18
6.1. Schritt: Aktualisierung der Datenschutzerklärung.	18
6.2. Schritt: Auftragsverarbeitungsvertrag	18
6.3. Schritt: Kontaktformulare, Newsletter-Anmeldungen, Kommentar-Funktionen	18

6.4.	Schritt: Prüfen Sie Ihre verwendeten Fotos	19
7.	Ausblick: was ändert sich noch?	19
7.1.	7ePrivacy-Verordnung	19
8.	Anhang:	20
8.1.	ERSTE-HILFE-KOFFER	20
8.2.	Häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	22
8.3.	Weitere Informations-, Beratungs- und Schulungsmöglichkeiten	24
	8.3.1. Informationsmöglichkeiten	24
	8.3.2. Vereinsberatung	24
	8.3.3. Schulungsmöglichkeiten	25

Vorbemerkungen

In den VIBSS-Infopapieren werden Themen und Inhalte, die für die Führung, Organisation und Verwaltung von Sportvereinen wichtig erscheinen, in kurzer und verständlicher Form zusammengefasst. Die Infopapiere sollen die Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager in ihrer täglichen Arbeit unterstützen und allen Teilnehmenden an Qualifizierungsmaßnahmen die wesentlichen Inhalte zum Thema darstellen.

Inhaltlich orientieren sich die Materialien an der Fragestellung „Was muss der Vorstand eines Vereins (das Vereinsmanagement) wissen?“. Diese Frage wird in jedem Verein spezifisch unterschiedlich beantwortet werden (müssen), deshalb bieten die Infopapiere allgemeine Grundlagen, die jede(r) auf seinen Verein übertragen kann.

Bei dieser Ausgabe dieser VIBSS-Broschüre „DSGVO im Sportverein“ handelt es sich nicht um eine Rechtsberatung, sondern lediglich um eine journalistisch zusammengefasste Information.

Vereinsalltag mit DSGVO

Seit dem 25. Mai 2018 gelten in der gesamten Europäischen Union einheitliche und strengere Datenschutz-Regeln: Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde die Bearbeitung personenbezogener Daten innerhalb des europäischen Binnenmarktes eindeutigen Regeln unterworfen.

Die DSGVO gilt für die behördliche und geschäftsmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten (nicht für die rein persönliche oder familiäre Datenverarbeitung) – Vereine sind also eindeutig betroffen.

Im Winter 2018 nahm das Thema in den Vereinen Fahrt auf: Die Medien berichteten zunehmend über die kommenden Veränderungen, der Landessportbund informierte über seine Kanäle. Einerseits sensibilisierte das die Vereinsverantwortlichen für das Thema Datenschutz. Es führte jedoch auch zu einem gerüttelten Maß an Panik und übereilten Handlungen: Die berühmten 20 Millionen Euro Strafe konnten abschreckender kaum sein. Zudem standen im Frühjahr 2018 erst wenige verständliche und sachdienliche Hilfestellungen zur Verfügung – weil es sie schlicht noch nicht geben konnte! Die DSGVO ist eine Verordnung, deren konkrete Anwendungsfälle häufig erst von den Gerichten beschieden werden müssen, ehe sie als Folie für ein „so muss man das also rechtssicher machen“ dienen können.

Der Landessportbund hat früh einen „DSGVO Erste Hilfe Koffer“ bereitgestellt und die wichtigsten Punkte auf VIBSS mit Artikeln und Beispielen erläutert. Seit Winter 2018 waren die Kollegen der Vereinsberatung vor Ort in den Bünden und informierten Vereinsvertreter allabendlich über die Umsetzung der DSGVO. Die Broschüre des Landessportbundes von April 2018 https://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Download/VIBSS-Infopapiere/IP-Datenschutz-im-Sportverein_2018_01_30.pdf wurde mehrere tausend Mal heruntergeladen, die Datenschutzseite auf VIBSS verzeichnete ungeahnte Zugriffe.

Inzwischen ist das neue Jahr angebrochen. Die Unruhe hat sich gelegt. Einige DSGVO-Knackpunkte haben sich geklärt, andere sind immer noch offen. Die Abmahnwelle ist ausgeblieben.

Warum dann wieder eine neue Broschüre? Ganz einfach: Wir versuchen Sie mit dieser Handreichung auf leichte (und vielleicht auch unterhaltsame) Weise durch die DSGVO zu lotsen. Eine Rechtsberatung kann unsere Textsammlung nicht sein, vielmehr eine verständliche Sammlung von „zu tun“ oder „lass es lieber“, die das Regelwerk mit sich bringt. Nach einem Dreivierteljahr Erfahrung mit der DSGVO können wir Ihnen zwei Dinge mitgeben: Keine Panik. Aber tun Sie es!

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung – und vielleicht auch ein wenig Spaß beim Lesen.

1. Datenschutz im Sportverein – Bestandsaufnahme

1.1. Cool down and carry on

Stand November 2018: Dem LSB sind noch keine Bußgeldverfahren wegen DSGVO-Verstößen bekannt – und das bei 19.000 Sportvereinen im Land. Also drosseln wir die Hysterie ein wenig und gehen ganz pragmatisch an die Verordnung heran.

„Datenschutz-Irrsinn! Deutschland droht ein Klingelschild-Chaos“ titelte die BILD Mitte Oktober. Ein Mieter in Wien wollte seinen Namen auf dem Klingelschild nicht angeben und begründete dies mit der DSGVO. Die Wohnungsgesellschaft „Wiener Wohnen“ beschloss daraufhin, bis zum Jahresende alle Namen an den Klingelschildern von 220 000 Wohnungen entfernen zu wollen und stattdessen Nummern anzubringen. Die Emotionen hierzulande kochten hoch, befeuert durch das Brennglas der Sozialen Netzwerke und Meinungsmacher wie der BILD. Doch schnell stellten Bundesregierung und EU-Kommission klar, dass die Klingelschilder bleiben können – sie stellen weder eine automatisierte Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO noch eine Speicherung in Datensystemen dar.

Ein wunderbares Beispiel. Wie viele „DSGVO-Säue“ bereits durchs Dorf getrieben wurden, kann kaum mehr gezählt werden (wir erinnern dennoch kopschüttelnd an die schwarzen Balken auf Kita-Erinnerungsfotos ...). Viele Menschen reagieren entsetzt und verständnislos, doch viel Panik ließe sich ohne die mediale Hysterisierung vermeiden. Andererseits: Natürlich ist die DSGVO ein Verordnungsungetüm, das für Nicht-Juristen kaum zu durchdringen ist – und nicht einmal Juristen ist jeder Winkel und jede Fallanwendung bekannt.

Mit dieser Broschüre wollen wir zuallererst deeskalieren. Ja, Sie müssen die DSGVO anwenden. Nein, Ihnen drohen keine Strafzahlungen von bis zu 20 Millionen Euro.

1.2. Datenschutz gab es schon vorher

Diesen Satz können Sie nicht mehr hören, richtig? Zu Recht. Denn er schiebt Ihnen hämisch den Schwarzen Peter zu. Hättest Du Dich vorher gut gekümmert, stündest Du heute nicht ratlos vor dem großen Berg DSGVO. Hätte, hätte, Fahrradkette.

Angeblich besteht das Regelwerk der DSGVO zu 95 Prozent aus althergebrachten Regeln, die „eigentlich bekannt sein müssten“. Das ist doch toll! Das macht den Berg nicht kleiner, aber überschaubarer. Denn „alte Regelungen“ lassen sich einfacher recherchieren und nachfragen als unklares Neues. Beispiel Bildrechte: Zum alten Kunsturhebergesetz (siehe auch S. xxx) finden Sie unzählige Hilfen im Netz – akribisch angewandt, bildet es eine gute Stütze beim Bewältigen der DSGVO.

1.3. Wer sich bemühe, habe keine Strafen zu befürchten

„Das Anfrage- und Beschwerdeaufkommen war in meiner Behörde in den letzten Tagen erwartungsgemäß extrem hoch“, sagte die Berliner Datenschutzbeauftragte Maja Smoltczyk im Juni 2018 der dpa. „Da wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern nachzugehen, ist das im Moment unsere oberste Priorität.“ Es bestehe aber keinerlei Grund zur Panik. „Unser Anliegen ist es nicht, Bußgelder einzunehmen, sondern Datenschutz sicherzustellen.“ Wer sich bemühe und sich mit den Behörden kooperativ zeige, habe nichts zu befürchten.

1.4. Das Schreckgespenst Abmahnanwalt

Das bestätigt sich mehr und mehr. Die prognostizierte Abmahnwelle ist bisher ausgeblieben. Dennoch haben sich einige Kanzleien auf den Weg gemacht, um mit der DSGVO eine „schnelle Mark“ zu machen. Hintergrund ist meist die behauptete Benachteiligung eines Wettbewerbers durch einen DSGVO-Verstoß. Bisher ist allerdings unklar, ob Unternehmen ihre Konkurrenten überhaupt wegen Verstößen gegen das Datenschutzrecht abmahnen oder verklagen dürfen. Ein eindeutiges Urteil dazu gibt es bisher nicht.

Ein Gesetz soll der „Abmahnindustrie“ – die es zweifellos gibt! – nun Stöcke zwischen die Beine werfen: Im September 2018 legte Bundesjustizministerin Barley den Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“. Verbraucherverbände zeigen sich mit dem Entwurf zufrieden und rechnen – falls das Gesetz so verabschiedet wird – mit deutlich weniger Abmahnungen. weniger Abmahnungen.

Bußgeld von 20 Millionen?

Die Deutschen lieben Weltuntergangsszenarien. Anders lassen sich die vielzitierten 20 Millionen Euro Bußgeld kaum erklären. Richtig ist: Die maximale Geldbuße beträgt bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu vier Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr. Aber: Das betrifft große Unternehmen mit einem entsprechenden Umsatzvolumen! Und auch nur dann, wenn ihnen Vorsatz – also Betrug – nachgewiesen werden kann und/ oder wenn sie ohnehin keine unbeschriebenen Blätter in punkto Datenmissbrauch sind.

Den Datenschutzbehörden steht ein Katalog mit Bußgeld-Bemessungskriterien zur Verfügung. Leichte Verstöße, die Kooperation mit den Behörden, das Abstellen der Mängel, Maßnahmen zur Minderung des entstandenen Schadens – all das trägt dazu bei, glimpflich aus der Sache herauszukommen. Oft bleibt es bei einem strengen „Du du du“ mit drohenden Zeigefinger und schlimmstenfalls einer symbolischen Geldbuße. Dann jedoch ist Nachbessern angesagt! Prüfen die Behörden abermals und kommen den gleichen Verstößen auf die Spur, ist Schluss mit lustig.



Tipp

Datenschutzbehörden wollen meist zuerst das Verarbeitungsverzeichnis einsehen. Üblicherweise hat man zwei Wochen Zeit, um es vorzulegen. Dann werden andere Bestandteile abgefragt, jeweils mit einer Vorlegezeit von rund zwei Wochen.

Fehlerhafte Unterlagen verzeiht die Behörde. Nicht vorhandene Unterlagen nicht. Haben Sie also Mut zur Lücke, aber weisen Sie nach, dass Sie sich nach bestem Wissen und Gewissen in die Materie eingearbeitet haben.

1.5. Vereine und die DSGVO

Was bedeutet die DSGVO für Vereinsmitglieder? Ihre Rechte sind gestärkt: Sie können jederzeit Einsicht in Datenverarbeitungen verlangen und jederzeit Einverständnisse widerrufen. Das konnten sie aber auch vorher – also wenig Änderung.

Sie können eine höhere Sicherheit ihrer Daten einfordern, müssen sicher sein können, dass Unbefugte keinen Zugang zu personalisierten Angaben haben, sensible Gesundheitsdaten doppelt und dreifach geschützt sind.

2. Grundsätze der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung, der DSGVO, hat die EU die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen neu geregelt. Ein Thema, das derzeit durch den massenhaften Missbrauch von Facebook-Daten große Aktualität gewonnen hat.

Nun gilt die neue Datenschutz-Verordnung nicht nur für große und kleine Wirtschaftsunternehmen, sondern auch für den ganz normalen Sportverein um die Ecke, der schon immer vielfach Daten mit Bezug zu Personen verarbeitet hat. Seien es die erforderlichen Daten bei Aufnahme in den Verein, die Ergebnisse von Wettkämpfen, die Teilnehmerlisten oder die Redebeiträge bei Ehrungen, stets handelt es sich um personenbezogene Daten.

Der Landessportbund informiert nun hiermit, was sich auch für die Verantwortlichen und für die Mitglieder im Sportverein durch die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutz-Grundverordnung ändert. So sind die wesentlichen datenschutzrelevanten Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes nun in die neue EU-Verordnung eingeflossen.

2.1. Grundprinzipien des Datenschutzrechts

Noch vor einigen Jahren war von „Datenschutz“ im Verein nicht die Rede. Ein ehrenamtlicher Sachbearbeiter im Vereinsbüro verwaltete Karteikarten von A bis Z, die ordentlich verstaubten und die die aktiven oder auch passiven Vereinsmitglieder weiter nicht interessierten. Das Computer-Zeitalter war fern und jedermann hätte schaurige Visionen um einen Facebook-Skandal, in dem man seine Daten missbrauchen und mit diesen Geschäfte und Politik betreibt, für den Wahnsinn eines futuristischen Überwachungsstaates gehalten.

Heute ist vieles davon schon Realität geworden. Daher ist es wichtig, dass wir diese Tatsache zur Kenntnis nehmen und entsprechende Vorkehrungen treffen.

Deshalb müssen sich die Verantwortlichen im Sportverein heute über die Grundprinzipien des Datenschutzrechts belehren lassen, die sich wie folgt aufzählen lassen:

- **Grundsatz der Rechtmäßigkeit**
- **Verarbeitung nach Treu und Glauben**
- **Grundsatz der Transparenz**
- **Grundsatz der Zweckbindung**
- **Grundsatz der Datenminimierung**
- **Grundsatz der Speicherbegrenzung, Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten.**



Tipp

Es dürfen nur Daten verarbeitet werden, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Außerdem sind nur die Daten zu erheben, die auch erforderlich sind und es kommt nicht etwa darauf an, ob die Kenntnis der Daten interessant ist.

2.2. Die Einwilligungserklärung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach der Datenschutz-Grundverordnung nur rechtmäßig, wenn die betroffenen Personen – also etwa die Vereinsmitglieder – ihre Einwilligung zu der Verarbeitung ihrer Daten gegeben hat. Allerdings ist diese Einwilligung jederzeit widerrufbar. Für den Verein wäre dies problematisch, da er auf Dauer auf die Daten des Betroffenen angewiesen ist, etwa um diesen zur einer Mitgliederversammlung einzuladen und dessen Stimmrecht zu überprüfen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist bei gemeinnützigen Sportvereinen zum Beispiel gegeben, wenn Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Die Geschäftsführung des Sportvereins und seine Mitarbeiter müssen die von der Datenerhebung betroffenen Mitglieder selbstverständlich über seine Rechte informieren. Dies sind unter anderem das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung der Daten, das Widerspruchsrecht, das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde und das Recht auf Schadensersatz. Mit Ausnahme des Rechts auf Schadensersatz hat der Verantwortliche die betroffene Person vor oder spätestens mit der Erhebung der Daten zu informieren.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang das Erstellen eines Verarbeitungsverzeichnisses, Verpflichtungserklärungen auf Vertraulichkeit und die Prüfung von Abschlüssen von Auftragsverarbeitungsverträgen.



Tipp

Angesichts der besonderen Eigenschaften von Online-Verfahren kann der verantwortliche Vereinsvorstand den Datenschutz nicht immer umfassend garantieren. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung durch Dritte zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass im Internet veröffentlichte personenbezogene Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine denen der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.

2.3. Das Erstellen eines Verarbeitungsverzeichnisses

Vereine müssen unter Umständen Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten erstellen, in denen die einzelnen Aspekte der Datenverarbeitung beschrieben werden. Dies sind die Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, aber auch die internen und externen Empfänger der Daten und die technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie die Daten vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.

Solche Verzeichnisse müssen alle Vereine erstellen, die mindestens 250 Mitarbeiter beschäftigen, die Gesundheitsdaten verarbeiten oder die personenbezogene Daten nicht nur gelegentlich verarbeiten.



Tipp

Vereine müssen dokumentieren, wann und wie im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten gearbeitet wird. Es gibt zwar eine Ausnahmeregelung, die sich auf den ersten Blick so liest, als ob Vereine mit unter 250 Mitarbeiter ihre Verarbeitungstätigkeiten nicht dokumentieren müssen, Diese Ausnahme gilt unter anderem nur dann, wenn die Datenverarbeitung nur gelegentlich erfolgt. Jeder Verein, der kontinuierlich Lohnabrechnungen vornimmt oder Mitglieder verwaltet, kann von der Ausnahme also nicht profitieren.

2.4. Informationspflichten

Nur wenn der Betroffene weiß, welche Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden und welche Rechte er hat, lassen sich die Grundprinzipien des Datenschutzes, der Transparenz und der Verarbeitung nach Treu und Glauben verwirklichen. So muss die zu erfassende Person zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten über Folgendes informiert werden:

- **Über den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und seines Vertreters**
- **Über die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, falls ein solcher benannt ist**
- **über die Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen**
- **über die Rechtsgrundlage, auf der die Verarbeitung erfolgt**
- **gegebenenfalls über die Empfänger der Daten**
- **über die Dauer, für die die Daten gespeichert werden**
- **über das Bestehen des Rechts auf Auskunft, auf Berechtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung**
- **ob die betroffene Person verpflichtet ist, die Daten bereit zu stellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hat.**

Die Informationen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu übermitteln. Ein Verstoß gegen die Informationspflichten kann mit einer Geldbuße bestraft werden.



Tipp

Von der Informationspflicht sind alle Vereine – unabhängig von Größe des Vereins und vom Umfang der Datenverarbeitung -betroffen.

2.5. Das Auskunftsrecht des Betroffenen

In Zeiten zunehmender Sensibilität im Umgang mit den persönlichen Daten, die für die Geschäftsmodelle digitaler Plattformen bares Gold sind, sollte der Datenlieferant zunehmende Kenntnisse über sein Auskunftsrecht haben. Was auch für seine datenbezogene Mitgliedschaft im Sportverein gilt, in dem der Verantwortliche der anfragenden Person bestätigen muss, ob sie betreffende Daten verarbeitet oder nicht.

So sollte er unter anderem über die geplante Dauer der Speicherung und über die Kriterien für die Festlegung der Dauer informiert sein. Er sollte sein Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch kennen. Auch über das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde sollte er informiert sein. Die Auskunft ist unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage zu stellen. Der Verein muss dem Anfragenden eine Kopie der personenbezogenen Daten unentgeltlich zur Verfügung stellen. Lediglich bei offenkundig unbegründeten Anträgen kann entweder ein Entgelt verlangt oder die Auskunft verweigert werden. Wird der Antrag elektronisch gestellt, sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Verfahren zur Verfügung zu stellen.

2.6. Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach der Datenschutz-Grundverordnung

Wurde früher der Datenschutz im Sportverein von einer Bürokratie - wenn überhaupt - nebenbei betreut, dann sieht die neue Datenschutz-Grundverordnung unter bestimmten Voraussetzungen die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten im Verein vor. Auf die Bestellung eines Fachmanns kann auf keinen Fall verzichtet werden, wenn etwa Gesundheitsdaten im Rahmen des Rehabilitationssports oder Angaben aus dem erweiterten Führungszeugnis verarbeitet werden. Der Datenschutzbeauftragte ist auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und des Fachwissens zu bestellen, welches er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt. Der Datenschutzbeauftragte muss im Verein die Verantwortlichen und Beschäftigten beraten und unterrichten, er muss die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften überwachen und er muss Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde sein. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten müssen etwa auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden und der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Auch wenn für den Verein keine Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten besteht, so hat er dennoch die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Verantwortlich ist dafür der Vorstand des Vereins, der über das notwendige rechtliche und technische Wissen verfügen muss. Über weitere Details informiert der Landessportbund vor Ort.



Hinweis

Ein Datenschutzbeauftragter ist zu benennen, wenn in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Hierbei sind alle Personen unabhängig von ihrem Status – also zum Beispiel ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder oder selbstständige Übungsleiter - zu benennen.

2.7. Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Vereins auf ihre Vertraulichkeit zu verpflichten ist eine organisatorische Maßnahme, um dem Prinzip des vertraulichen Umgangs Geltung zu verschaffen. Betroffen sind davon Personen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben wie etwa Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Übungsleiter.

2.8. Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen

Erfolgt eine Verarbeitung der Daten außerhalb des Vereins, kann eine Auftragsverarbeitung vorliegen. Das ist dann der Fall, wenn die Verarbeitung im Interesse und im Auftrag des Vereins erfolgt. Voraussetzung ist, dass grundsätzlich ein Vertrag zwischen dem Verein und dem Auftrags-Verarbeiter geschlossen wird, der einen bestimmten Inhalt haben muss, wie etwa bei der Beauftragung von Steuerberatern im Rahmen der Lohnbuchhaltung.



Tipp

Ohne schriftliche Genehmigung darf der Auftrags-Verarbeiter keine Unteraufträge erteilen. So ist zu überprüfen, ob der Vertrag eine solche schriftliche Genehmigung enthält. Wenn ja, muss diese gestrichen werden. Außerdem muss der Vertrag unbedingt regeln, in welchem Umfang dem Auftraggeber Kontrollen erlaubt sind. Dabei sind Kontrollen vor Ort ohne Vorankündigung Standard.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Eigentlich ist es gar nicht schlecht, dass die DSGVO uns auf die Füße tritt und zwingt, genauer auf unsere Datensicherheit zu achten. Wer verschlüsselt seine Mails, die zum Beispiel wichtige Kontodaten enthalten können? Sind alle WLANs ausreichend vor Fremdzugriffen geschützt? Werden sensible Daten auf USB-Sticks durch die Weltgeschichte transportiert? Sind alle Vereins-Homepages SSL/TLS-verschlüsselt? Diese Basics sollten nicht erst seit der DSGVO Standard sein.

3.1. Über die Basics hinaus

Je konkreter, vielfältiger und sensibler die verarbeiteten Daten sind, desto höhere Ansprüche stellt die DSGVO an die so genannten TOM, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit. Stellen wir uns einen Verein mit Präventions- und Rehaangeboten vor: Viele Infos über Mitglieder und Sporttreibende laufen hier zusammen, sensible, körperbezogene Daten, hinterlegte Kasseninformationen usw. Schlägt der Blitz in den Rechner ein und die Daten sind nicht anderweitig gesichert, dann sind sie weg. Kann jeder Unbefugte einfach auf diese Dateien zugreifen, liegt kein Schutz vor. Liegen die Dateien auf einem uralten Rechner, der bestimmt bald die Flügel streckt, sind sie ebenfalls nicht sicher.

3.2. Was ist also zu beachten?

Grundsätzlich müssen Vereine Technologien einsetzen, die dem Stand der Technik entsprechen. Keine Panik! Sie müssen nicht hektisch aufrüsten – Sie müssen einfach marktübliche Technologien einsetzen, die etabliert und wirksam sowie praxiserprobt sind und damit einen ausreichenden Sicherheitsstandard haben. Sie wissen selbst, dass Technik kein statischer Zustand ist. Manche gehypte Technologien offenbaren nach einiger Zeit ungeahnte Schwächen. Denken Sie an die WPA2-Sicherheitslücke in der einst als so sicher geltenden WLAN-Verschlüsselung. Die DSGVO ist herzlich unkonkret in der Benennung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen. Und nicht jede TOM ist für jeden Verein gleichermaßen notwendig. Gehen wir einmal durch.

→ Beispiele:

Schutzziel Vertraulichkeit: Die TOM DSGVO sollen die Vertraulichkeit der verwendeten Dienste und Systeme schützen. Sie sollen unberechtigte und unbefugte Verarbeitung verhindern.

Maßnahmen:

Regeln Sie Zutritt, Zugang und Zugriff auf Systeme

Zutrittskontrolle: Schlüssel, elektrische Türöffner

Zugangskontrolle: sichere Passwörter, Verschlüsselung von Datenträgern

Zugriffskontrolle: Unterbinden von unbefugtem Lesen oder Verändern von Daten durch Berechtigungskonzepte, bedarfsgerechte Zugriffsrechte

Schutzziel Integrität: Ihre Daten sollen nicht unbeabsichtigt oder beabsichtigt geändert oder zerstört werden können.

Maßnahmen:

Datensicherung durch Backups, Firewalls, Software-Updates

Weitergabekontrolle mittels Verschlüsselung und elektronischer Signatur

Schutzziel Verfügbarkeit: Daten und zur Verarbeitung notwendige Systeme sollten dann verfügbar sein, wenn sie benötigt werden.


Maßnahmen:

Sichern Sie Ihre Systeme gegen innere und äußere Einflüsse, etwa gegen Wassereintrich oder Stromausfall. Nutzen Sie Virenschutz, Firewalls, Backup-Systeme

Schutzziel Wiederherstellung der Verfügbarkeit bei Zwischenfall: Kommt es trotzdem zu Systemstörungen oder einem IT-Ausfall, müssen die Systeme schnellstmöglich wiederhergestellt werden können.

Maßnahmen:
Backup-Systeme


Schutzziel Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit: Sie haben die TOM eingeführt – nun müssen Sie regelmäßig überprüfen, ob sie für Ihre Zwecke noch ausreichen und auf dem Stand der Technik sind.

 **Tipp**
Seien Sie technisch up to date und gehen Sie sorgsam mit Ihren Daten um. Je sensibler die von Ihnen verarbeiteten Daten sind, desto bessere Sicherungssysteme sollten Sie installieren. Nutzen Sie im Falle einer cloudbasierten Speicherung nach Möglichkeit deutsche Server.

3.3. Cloud-Systeme

„Ich lege Dir die Bilder in die Dropbox“ – WeTransfer, Dropbox oder die iCloud sind beliebte Plattformen für den Datenaustausch. Weil mehrere Leute auf die Dateien zugreifen und sie bearbeiten können, nutzen viele Organisationen sie als dezentrale Arbeitsplattform. Leider sind manche Dienste nicht DSGVO-konform: Die Daten sind nicht ausreichend geschützt, können ausgelesen werden oder auf eine Weise gespeichert werden, die der deutsche Nutzer nicht wünscht. Wer möchte schon seine Bikinifotos in den USA kursieren haben?


Vorsicht also bei Cloud-Systemen, die ihre Server im außereuropäischen Ausland stehen haben. Eigentlich besteht zwischen der USA und der EU das EU-US Privacy Shield-Datenschutzübereinkommen – solche Garantien sind aber anfällig für Politikwechsel. Cloud-Service-Provider mit Sitz in den USA, in der EU und Deutschland haben Cloud-Rechenzentren eingerichtet. Kundendaten werden also in einem Datacenter in Deutschland oder einem EU-Mitgliedsland gespeichert – doch momentan sehen wir in Europa ebenfalls, wie Vereinbarungen ins Wackeln geraten können (Brexit). Die sichere Lösung: eine Cloud mit Servern in Deutschland.

 **Tipp**
Amerikanische Clouds sind OneDrive von Microsoft, Google Drive, Dropbox und iCloud von Apple. Deutsche Clouds sind die E-Post Cloud, die Magenta Cloud der Telekom, Web.de, Free Hidrive von Strato, Driveonweb, Hornetdrive.

3.4. Messenger

Schnell Neuigkeiten an alle Basketballerinnen des Vereins rumschicken: Die Halle ist leider wegen einer Veranstaltung belegt. Nadine hatte runden Geburtstag – alle gratulieren. Die Abfahrtzeit des Busses ist um 10 Uhr vor dem Sportzentrum West. Um sich mit vielen Menschen schnell auszutauschen, sind meist WhatsApp-Gruppen das Mittel der Wahl. WhatsApp ist allerdings eine echte „Datenkrake“ und verstößt klar gegen die DSGVO. Die Nutzung von WhatsApp war auch vor Einführung der DSGVO riskant – nun drohen die höheren Strafen.

Problem 1: WhatsApp verbreitet unerlaubt Daten. WhatsApp greift automatisch auf alle gespeicherten Kontakte zu – darunter auch von Leuten, die den Dienst gar nicht nutzen. Laut DSGVO brauchen Nutzungen, die über die private hinausgehen, die schriftliche Einwilligung aller betroffenen Personen. Problem 2: WhatsApp gibt Daten an Facebook weiter. Die Datenweitergabe zwischen Firmen ist ohne Einwilligung der Nutzer verboten.

 **Tipp**
Wer WhatsApp weiter nutzen will, kann die Datenweitergabe umgehen. iPhone-Nutzer verweigern sie unter dem Menüpunkt „Einstellungen, Datenschutz“. Android-Nutzer müssen sich dazu eine App herunterladen: XPrivacy oder SRT-AppGuard.

**Tipp**

Nutzen Sie Messenger-Dienste, deren Server in Europa stehen und die damit datenschutzkonform sind. Alternativen sind Threema oder Wire (beide Schweiz) oder Hoccer (Deutschland). Sie alle funktionieren ähnlich wie WhatsApp. Die Dienste sind günstig: entweder ganz kostenlos oder es wird eine einmalige, geringe Kaufgebühr fällig.

Exkurs: Vereinsarchive

Auch Archive gehen mit Daten um. Sie heben auf unbestimmte Zeit wichtige Dokumente (etwa Protokolle, Vereinszeitschriften) und gegenständliche Materialien (wie Fahnen, Plaketten) auf, die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr relevant sind, der Nachwelt aber erhalten bleiben sollen.

3.5. Vereinsarchive vor dem Hintergrund der DSGVO

Die gute Nachricht: Die DSGVO bringt keine einschneidenden Änderungen für die Archive. Grundsätzlich müssen sich Archive – wie bisher – an das nordrhein-westfälische Archivgesetz halten. Es definiert die Sperrfristen für die Einsichtnahme in Archivgut, vor allem in personenbezogene Akten. Derzeit wird das Archivgesetz an die Vorgaben der DSGVO angepasst.

Neu: Die Benutzungsordnungen der Archive müssen DSGVO-konform angepasst werden. Der Zugang muss kontrolliert und dokumentiert werden. Auch für die Archive gelten TOM, technische und organisatorische Maßnahmen. Besucher bzw. Nutzer, die Einsicht nehmen möchten, sollten ein Formular gegenzeichnen: „Entsprechend der EU DSGVO stimme ich zu, dass meine in diesem Benutzungsantrag angegebenen personenbezogenen Daten vom Vereinsarchiv auch elektronisch gespeichert werden dürfen.“ o.ä.

**Tipp**

Grundsätzlich können Vereine ihre bewährte Praxis weiterführen. Bei Unsicherheiten wenden Sie sich an Ihr kommunales Archiv, das Sie zu allen Fragen ohnehin gerne berät. Vereine, die ihr Archivgut an ein kommunales Archiv überlassen haben – was ohnehin ratsam ist –, können sich auf die Erfahrung des Fachpersonals dort verlassen.

4. Abmahnungen

Heiße Schauer rieseln über den Rücken. Man liest einmal, zweimal, dreimal. Was ist passiert, was sollen wir falsch gemacht haben?? Das kann doch gar nicht sein!!

Haben Sie schon mal eine Abmahnung erhalten? Die Autorin dieser Zeilen kennt die Erfahrung – inklusive aller Reaktionen von Unglauben bis zur Hilflosigkeit. „Gerettet“ hat sie damals ein Medienanwalt, der die Kuh mit Ruhe und Umsicht professionell vom Eis geholt hat.

Abmahnungen sind nichts Ehrenrühriges. Sie können trotz aller Vorsicht passieren. Am wichtigsten: Vereine sollten auf jeden Fall jede spontane – und womöglich emotionale – Reaktion vermeiden. Das heißt: Nicht sofort den Absender anrufen, auf die Schnelle Angaben auf der Website verändern oder gar die Website sofort vom Netz nehmen. Nichts zahlen. Und vor allem: Nicht sofort eine Unterlassungserklärung unterschreiben!

→ Beispiele

Der Teufel bei Unterlassungserklärungen liegt im Detail. Das haben die „Dawanda“-Shopbetreiber 2017 en masse erfahren müssen. Ein Verband mahnte leicht festzustellende wettbewerbsrechtliche Fehler ab und forderte eine Unterlassungserklärung sowie Zahlung einer geringen Kostenpauschale in Höhe von 195 Euro. Mit dieser Erklärung – und das ist meist ein „Unterlassungsrundumschlag“ – verpflichtete sich der Händler, diesen und ähnliche (!) Fehler nicht zu wiederholen - und zwar ein Leben lang. Macht er es doch, muss er für jeden einzelnen Verstoß zahlen. Und dann wird es richtig teuer.

Der Dawanda-Fall betraf im vergangenen Jahr fast jeden dritten Händler auf dieser Handelsplattform und bewog viele zur Aufgabe. Sie fühlten sich vom Gesetz nicht gut genug geschützt – das zu Recht. Einige ihrer Punkte sind in den neuen Gesetzentwurf zur Stärkung des fairen Wettbewerbs eingeflossen.



Tipp

Abmahnungen sind ein Instrument, um die Gerichte zu entlasten. Selbstverständlich steckt nicht immer die „Abmahn-Mafia“ dahinter, viele Abmahnungen sind rechens. Aber es kann eben auch Schindluder mit ihnen getrieben werden. Wenn Sie eine Abmahnung erhalten, sollten Sie wie folgt vorgehen:

Bewahren Sie Ruhe.

Unterschreiben Sie nichts.

Zahlen Sie nichts.

Lassen Sie die Frist nicht verstreichen.

Wenden Sie sich an einen spezialisierten Rechtsanwalt. In der Regel sind das Rechtsanwälte zum Beispiel mit den Fachrichtungen „Gewerblicher Rechtsschutz“, „Urheber- und Medienrecht“ oder „Informationstechnologierecht“.



Hinweis

Wer darf überhaupt Verstöße gegen die DSGVO abmahnen? Mitte Oktober stellte das Landgericht Bochum fest, dass eine Abmahnung durch Mitbewerber nicht zulässig sei. Zuvor jedoch entschied das Landgericht Würzburg gegenteilig. Ein Dilemma, denn es gibt in Deutschland (noch) den so genannten fliegenden Gerichtsstand: Je nachdem, wo ein Konkurrent klagt, wird er erfolgreich sein oder nicht. Der Entwurf des Anti-Abmahngesetzes schlägt seine Abschaffung vor.

5. Recht am Bild im Kontext der DSGVO

Ein Verein richtet einen Leichtathletik-Wettkampf aus. Darf er Fotos der Sportler veröffentlichen? Und benötigt er die Einverständniserklärung aller 400 Besucher?

Die Lösungen in Nach-DSGVO-Zeiten für Großveranstaltungen sind gleichermaßen vielfältig wie hilflos. Manche Vereine schießen einfach gar keine Bilder mehr. Oder zeigen nur noch Rückenansichten. Das ist sicher, aber unbefriedigend. Alternativ ein Schild am Eingang: „Mit Betreten der Wettkampfstätte erklären Sie sich mit Bildaufnahmen einverstanden“. Gute Idee, aber unsicher: Zum einen kann die Einwilligung nicht ohne weiteres widerrufen werden (was die DSGVO aber ausdrücklich vorsieht). Außerdem verstößt es gegen das Kopplungsverbot: Der Zuschauer muss die Wettkampfstätte betreten dürfen, auch ohne dass er Fotoaufnahmen von sich gestattet. Tatsächlich existiert bisher keine rechtssichere Empfehlung. Juristen warten auf die ersten gerichtlichen Entscheidungen, aus denen praktikable Lösungen abgeleitet werden können. In der Zwischenzeit kristallisiert sich der Tenor heraus, sich wie bisher an das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) zu halten – und zwar so sauber und sorgfältig wie es nur geht.

5.1. Bilder produzieren und veröffentlichen nach dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)

Auch nach KunstUrhG ist die Veröffentlichung von Personenbildern nur mit Zustimmung möglich.

Ausnahmen:

Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Eine Sportveranstaltung ist ein Ereignis der Zeitgeschichte. Bilder der Sportler auf dem Platz dürfen nach KunstUrhG veröffentlicht werden.

Sportler in der Kabine dürfen nicht veröffentlicht werden!

Bilder von öffentlichen Veranstaltungen. Es darf ein repräsentativer Ausschnitt veröffentlicht werden: Besucher einer Sportveranstaltung, Gäste eines Festes, Zuschauer bei einem Konzert. Einzelne Personen dürfen dabei nicht im Fokus stehen!

Konkludente Einwilligungen: Posiert jemand für eine Kamera und weiß, dass die Aufnahme veröffentlicht werden kann, gilt dies als Einwilligung.



Tipp

Halten Sie die Informationspflichten streng ein: Geben Sie einen deutlichen Hinweis auf die Datenverarbeitung, zu Kontaktmöglichkeiten und Zweck der weiteren Verarbeitung (etwa Website oder Soziale Medien). Weisen Sie auf die Widerrufsmöglichkeit hin. Wo möglich: Lassen Sie zweckgebundene Einverständniserklärungen der abgebildeten Personen unterschreiben – vor Veröffentlichung, nicht erst danach.



Hinweis

Ein erstes Urteil ist bereits gefällt. Leider reicht es nicht so weit wie erhofft: Es gibt lediglich Auskunft über die Veröffentlichung von Fotos zur journalistischen Berichterstattung. Dies ist laut Oberlandesgericht Köln (OLG Köln, 18.06.2018 - 15 W 27/18) gestattet. Nicht erfasst von dem Urteil ist allerdings der vorhergehende Schritt: das Anfertigen von Fotos, das ebenfalls als Verarbeitung von Daten im Sinne der DSGVO anzusehen ist. Auch über das Onlinestellen zu nicht-journalistischen Zwecken durch Künstler, Unternehmen, Blogger oder Privatpersonen hat das Gericht keine Aussage getroffen.



Hinweis

Seien Sie besonders sorgsam im Ablichten von Kindern. Kinder werden von der DSGVO in besonderer Weise geschützt: Erst ab 16 Jahren dürfen sie selbst in die Verarbeitung ihrer Daten einwilligen. Man benötigt für Kinderfotos also grundsätzlich die vorherige Einwilligung der Eltern – eine Einwilligung im Nachhinein reicht nicht aus. Erscheint zur Veranstaltung nur ein Elternteil, sollte sich der Fotograf schriftlich die Einwilligung des anderen Elternteils bestätigen lassen.

6. Die Vereinshomepage

Im Jahr 2018 ist es fast sträflich, keine Internetseite und/ oder keinen Facebook-Auftritt zu haben. Gerade hier wirbelte rund um die DSGVO-Einführung jede Menge (oft unnötiger) Staub auf. Mancher Verein hat aus Unsicherheit seine Website vom Netz genommen, um sie in aller Ruhe fit zu machen. Tatsächlich sind die Anforderungen für Internetseiten gut abzarbeiten.

6.1. Schritt: Aktualisierung der Datenschutzerklärung.

Sie klärt Ihre User über Ihre Rechte auf, wo und welche Daten beim Seitenbesuch von ihnen erhoben werden und wie diese Daten verarbeitet werden.

Setzen Sie sich mit Ihrem Web-Administrator zusammen und schauen Sie, wie Ihre Website funktioniert und was hinterlegt ist. Werden Cookies genutzt? Werden Tracking-Tools genutzt, etwa Google Analytics?



Tipp

Rechtsanwalt Dr. Thomas Schwenke hat einen Datenschutz-Generator erstellt www.datenschutz-generator.de. Die Lizenz für Vereine kostet 99 Euro zzgl. USt. Gut angelegtes Geld, denn Sie können extrem einfach Ihre vereinsindividuelle Datenschutzerklärung erstellen und in Ihre Website einbinden.

1. Schritt: Prüfen Sie Ihre Plugins. Plugins sind kleine Software-Erweiterungen oder Zusatzmodule. Einige nutzen Userdaten – dafür muss laut DSGVO eine Einwilligung des Nutzers vorliegen. Plugins von Drittanbietern, die Daten zur Überprüfung etwa in die USA schicken, sollten Sie deaktivieren oder austauschen.



Tipp

Seiten, die mit „WordPress“ aufgesetzt sind, nutzen oft Erweiterungen über Plugins. Sie können im Administrationsbereich (Backend) nachvollziehen, welche Plugins bei Ihnen laufen, und im Internet die DSGVO-Konformität nachschlagen. Eine gute Aufstellung finden Sie hier <https://wp-ninjas.de/wordpress-plugins-dsgvo> oder <https://www.blogmojo.de/wordpress-plugins-dsgvo/>

6.2. Schritt: Auftragsverarbeitungsvertrag

Sobald ein Dienstleister Ihre Vereinsdaten verarbeitet, müssen Sie einen Auftragsverarbeitungsvertrag mit ihm abschließen. Daten sind etwa E-Mail- oder IP-Adressen, aber auch Daten, die Homepage-Baukastensysteme (etwa WordPress) oder Hostler (etwa 1&1) verarbeiten.



Tipp

Gehen Sie in sich: Mit wem arbeiten Sie zusammen? Wer hat Zugriff auf Ihre Daten? Auch hier: Das Internet leistet gute Brainstorming-Hilfe, etwa hier: <https://www.blogmojo.de/av-vertraege/>
Sofern Ihre Dienstleister nicht selbst Verträge zum Download bereitstellen, können Sie den Mustervertrag etwa der Bitkom nutzen: <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Aktualisierte-Mustervertragsanlage-zur-Auftragsdatenverarbeitung.html>

6.3. Schritt: Kontaktformulare, Newsletter-Anmeldungen, Kommentar-Funktionen

Sofern Sie ein Kontakt- oder sonstiges (Wettkampf)Anmeldeformular auf Ihrer Seite eingebunden haben, müssen Sie nun doppelt nach der Einwilligung des Users fragen, seine Daten zweckgebunden nutzen zu dürfen – Double Opt-In nennt sich das. Außerdem müssen Sie sicherstellen, dass seine Daten bei den ganzen Übermittlungswegen nicht an Stellen landen, wo sie nicht hingehören.



Tipp

Diese Punkte müssen umgesetzt werden:
Die Website muss ein SSL/TLS- Zertifikat haben (HTTPS)

Die Website muss die E-Mails über SMTPS bzw. TLS versenden

Binden Sie Ihre Datenschutzerklärung ein (interner Link)

Schreiben Sie bei Ihren Kontaktformularen dazu:

Was werden Sie mit den Daten machen

Wie lange werden Sie die Daten aufheben

Verweisen Sie auf Ihre Datenschutzerklärung

Sie benötigen Datenverarbeitungsverträge mit Ihrem Host, E-Mail-Marketing-Service, usw. (also jedem, der bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten involviert ist)

Schicken Sie eine Verifizierungsmail, die noch einmal bestätigt werden muss („Ja, ich will mich für den Wettkampf xy anmelden“). Newsletter-Dienstleister (wie das deutsche Newsletter2Go) bieten solche „Double Opt-In“ Mails standardmäßig an.

6.4. Schritt: Prüfen Sie Ihre verwendeten Fotos

Haben abgebildete Personen ihre Einwilligung zur Speicherung und Veröffentlichung gegeben? Sind sie über ihr Widerspruchsrecht aufgeklärt worden?



Tipp

Bei alten Fotos (also vor Mai 2018) gilt, dass bisher rechtswirksam eingeholte Einwilligungen wirksam bleiben. Wenn Sie also Ihre Fotos nach den Regelungen des Kunsturhebergesetzes verwenden, sind Sie auf der sicheren Seite.

Alle neuen Bilder sollten auf Basis einer schriftlichen Einverständniserklärung fotografiert werden.

Möglicherweise (!) werden jedoch Wettkampffotos und öffentliche Veranstaltungen ähnlich wie bisher behandelt, es wäre also in diesen Fällen keine schriftliche Einwilligung nötig.

7. Ausblick: was ändert sich noch?

Die DSGVO schützt den Verbraucher. Er profitiert von der Transparenz, kann erstmals nachvollziehen, wohin seine Daten verschwinden und Widerrufsmöglichkeiten wahrnehmen. Weitere Regelungen zum Schutz der Verbraucher sind auf dem Weg. Vereine betreffen sie nicht unmittelbar. Unser Leben als Verbraucher verändern sie bestimmt.

7.1. ePrivacy-Verordnung

Die E-Privacy-Verordnung (auch ePrivacy-Verordnung oder ePVO) soll die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher und juristischer Personen bei Bereitstellung und Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste in der Europäischen Union regeln.

Diese Verordnung wird die alte E-Privacy-Richtlinie von 2002 und die Cookie-Richtlinie von 2009 ergänzen. Kommen wird sie wohl 2019. E-Privacy muss von Kommunikationsdienstleistern umgesetzt werden, für den Bereich Telefon, Internetzugang, E-Mail, Chat, Messenger, Audio- und Videochat und so weiter. Jedes gewerbliche Medienangebot kann darunter fallen, sobald Onlinewerbung und Tracking-Cookies ins Spiel kommen. Das Setzen von Cookies und Trackern wird mit der ePVO europaweit erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Denn Tracking-Cookies können vom User verweigert werden, und trotzdem darf der Zugang zu einer Website nicht eingeschränkt werden. Diese (Vor)Einstellung soll schon im Browser vorgenommen werden können.

Man kann sich denken: Zeitschriftenverlage und digitale Wirtschaft sehen ihre Werbeeinnahmen durch zielgerichtetes Tracking schwinden.

8. Anhang:

8.1. ERSTE-HILFE-KOFFER

Checkliste für Sportvereine – welche Maßnahmen sind mit der Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten?

1. Schritt: Bestandsaufnahme	
Klären Sie, welche Daten der Verein auf welchem Wege erhebt und wie verarbeitet! Wo werden die Daten gespeichert? Wer hat (vereinsintern) Zugriff auf die Daten? Wer darf Veränderungen an den Daten vornehmen? An welche (externen) Organisationen/Personen werden welche Daten weitergegeben? Wann werden Daten wie gelöscht?	<input type="checkbox"/>
Notizen:	
2. Schritt: Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit	
Auch wenn Vereine als nicht-öffentliche Stellen nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Datengeheimnis zu verpflichten, sollten dennoch alle Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit verpflichtet werden. Dies ist eine organisatorische Maßnahme, um dem Prinzip des vertraulichen Umgangs Geltung zu verschaffen. Betroffen davon sind alle Personen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiterinnen und -leiter, Geschäftsstellenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter).	<input type="checkbox"/>
Notizen:	
3. Schritt: Merkblätter über die Informationspflichten erstellen	
Nach Art. 13 und 14 der DSGVO sind die betroffenen Personen zum Beispiel bei Erhebung der Daten über bestimmte Aspekte zu informieren: Wer erhebt die Daten? Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten erhoben? In wen werden die Daten weitergegeben? Welche Rechte hat die betroffene Person? Wie lange sollen die Daten gespeichert werden? Wichtig: Hiervon sind alle Vereine – unabhängig von der Größe des Vereins und vom Umfang der Datenverarbeitung – betroffen!	<input type="checkbox"/>
Notizen:	
4. Schritt: Einwilligungen überprüfen und ggf. überarbeiten	
Einwilligungen in die Datenverarbeitung sind nur dann wirksam, wenn die Person bei der Abgabe der Einwilligung auch auf die Möglichkeit des Widerrufs und den Zweck der Datenverwendung hingewiesen wurde. Dies ist bei Alt-Einwilligungen vielfach nicht gegeben. Diese sind dann nachzuholen.	<input type="checkbox"/>
Notizen:	

5. Schritt: Erstellen von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten	
<p>Vereine müssen unter Umständen Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten erstellen. In den Verzeichnissen werden die einzelnen Aspekte der Datenverarbeitung beschrieben (z.B. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, aber auch die internen und externen Empfänger der Daten und die technischen und organisatorischen Maßnahmen, also wie die Daten vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden).</p> <p>Solche Verzeichnisse müssen alle Vereine erstellen, die mindestens 250 Mitarbeiter beschäftigen, besondere Kategorien von Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten verarbeiten oder sonst personenbezogene Daten nicht nur gelegentlich verarbeiten.</p> <p>Wichtig: Da viele Vereine ständig und damit nicht nur gelegentlich personenbezogene Daten verarbeiten, dürften viele Vereine von dieser Pflicht betroffen sein.</p>	<input type="checkbox"/>
Notizen:	

6. Schritt: Prüfen, ob ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist	
<p>Nach der DSGVO ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung personenbezogener Daten besteht. Dies dürfte für die Sportvereine in der Regel nicht zutreffen. Nach dem BDSG (§ 38) ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Hierbei sind alle Personen unabhängig von ihrem Status zu berücksichtigen (z.B. ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, selbständige Übungsleiter).</p> <p>Unabhängig von der Anzahl der Personen ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn umfangreich Gesundheitsdaten verarbeitet werden. Der Datenschutzbeauftragte ist der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.</p>	<input type="checkbox"/>
Notizen:	

7. Schritt: Vorbereitungen treffen, um auf Rechte reagieren zu können	
<p>Die DSGVO sieht zahlreiche Rechte für die betroffenen Personen vor (z.B. Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung auf Verarbeitung, Datenübertragbarkeit). Insbesondere auf das Recht auf Auskunft sollten sich die Vereine einstellen und Vorbereitungen treffen. Denn die Vereine haben innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags der betroffenen Person die Informationen zur Verfügung zu stellen.</p>	<input type="checkbox"/>
Notizen:	

8. Schritt: Prüfen, ob Verträge mit Auftragsverarbeitern vorhanden sind	
<p>Erfolgt eine Verarbeitung der Daten außerhalb des Vereins, kann eine Auftragsverarbeitung vorliegen. Das ist dann der Fall, wenn die Verarbeitung im Interesse und im Auftrag des Vereins erfolgt. Es handelt sich dann nicht um eine Weitergabe an außenstehende Dritte, so dass für die Weitergabe keine gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich ist. Voraussetzung ist aber, dass grundsätzlich ein Vertrag zwischen dem Verein und dem Auftragsverarbeiter geschlossen wird, der einen bestimmten Inhalt haben muss. Eine Auftragsverarbeitung wird regelmäßig beim Cloud-Computing angenommen oder aber auch bei Beauftragung von Steuerberatern im Rahmen der Lohnbuchhaltung.</p>	<input type="checkbox"/>
Notizen:	

8.2. Häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Ist es tatsächlich notwendig, von jedem Mitglied des aktuellen Bestandes eine Einwilligung in die Datenverarbeitung nach neuem Stand einzuholen? Oder nur von neuen Mitgliedern?

Sind in der Vergangenheit Daten über eine Einwilligung eingeholt und genutzt worden und fehlt der Hinweis auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit, dann ist auch von Bestandsmitgliedern und Bestandskunden eine neue Einwilligung einzuholen, die den Voraussetzungen der Datenschutz-Grundverordnung entspricht.

Wie informieren wir unsere Mitglieder (Datenschutzhinweis)?

Es wird überwiegend die Ansicht vertreten, dass keine Verpflichtung besteht, die Bestandsmitglieder gesondert zu informieren.

Können wir eine Negativerklärung nutzen? Jede Nicht-Rückmeldung würden wir dann als Zustimmung werten.

Bei den Informationspflichten bzw. der Datenschutzerklärung handelt es sich um eine einseitige Äußerung des Vereins, die keiner Zustimmung durch die betroffene Person bedarf. Diese hat lediglich die Informationen zur Kenntnis zu nehmen, wofür der Verein nachweispflichtig ist. Das Schweigen der angeschriebenen Person kann nicht als Zustimmung gewertet werden. Liegt keine Rückmeldung vor, darf die Datenverarbeitung nicht vorgenommen werden, wenn diese nur auf der Grundlage einer Einwilligung der Person erfolgen darf.

Benötigen wir einen Datenschutzbeauftragten?

Nach der DSGVO ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung personenbezogener Daten besteht. Dies dürfte für die Sportvereine in der Regel nicht zutreffen. Ein Datenschutzbeauftragter ist aber zu benennen, wenn in der Regel mindestens zehn Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Was muss ein Datenschutzbeauftragter leisten?

Er muss die Verantwortlichen und die Beschäftigten im Verein unterrichten und beraten. Er muss die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften überwachen. Er ist die Anlaufstelle für die Zusammenarbeit mit der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Wer darf Datenschutzbeauftragter werden?

Da sicherzustellen ist, dass es zu keinem Interessenkonflikt kommt, sollte der Datenschutzbeauftragte nicht dem Vorstand angehören. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind (z.B. auf der Homepage des Vereins) zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Wie ist die Rechtslage für Fotos bei Wettkämpfen oder Turnieren?

Die Fragen, ob und inwiefern das Anfertigen, die Veröffentlichung und das Archivieren von Fotos, insbesondere von digitalen Fotos, zulässig sind, kann seit der Geltung der DSGVO rechtlich nicht eindeutig beantwortet werden. Das Kunsturhebergesetz sah vor, dass Bilder von Personen nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen veröffentlicht werden dürfen. Handelt es sich aber um Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte oder sind die Personen nur Beiwerk einer Örtlichkeit oder Teilnehmer an Versammlungen, dann konnten die Bilder auch ohne die Einwilligung der abgebildeten Personen veröffentlicht werden. Da die rechtliche Situation derzeit vollkommen unklar ist, sollten die Vereine diesbezüglich zurückhaltend sein und die weitere Entwicklung beobachten. Zur Absicherung sollten nur Fotos und Videos veröffentlicht werden, bei denen die abgebildeten Personen in die Veröffentlichung nachweisbar eingewilligt haben.

Bei der Veröffentlichung von Mitgliederlisten, Ergebnislisten und Mannschaftsaufstellungen, aber auch von Daten von Übungsleitern und Funktionären sind verschiedene Aspekte zu beachten. Die Veröffentlichung der vereinseigenen Kontaktdaten von Funktionären und Trainern ist sowohl in

Aushängen als auch im Internet zulässig. Für die Veröffentlichung von privaten Kontaktdaten oder eines Bildes, insbesondere im Internet, wird die Einwilligung erforderlich sein.

Müssen Änderungen im Impressum eingearbeitet werden?

Der Verein muss zur Erfüllung der Anforderungen an die Anbieterkennzeichnungspflicht unter anderem folgende Angaben bereitstellen:

Dies sind der vollständig ausgeschriebene Vereinsname, die Anschrift des Vereinssitzes, die Benennung des rechtsgeschäftlichen Vertreters, das Vereinsregister, die Kontaktinformationen, mindestens Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer.

Müssen aufgrund der DSGVO Änderungen in der Satzung vorgenommen werden?

Es besteht keine Verpflichtung, den Datenschutz in der Satzung zu verankern.

Welche Daten muss ich unmittelbar nach der Kündigung löschen und welche Daten muss ich zehn Jahre aufbewahren?

Dies kann nicht pauschal beantwortet werden. So sind zum Beispiel alle Bücher und Aufzeichnungen, Inventare und Jahresabschlüsse zehn Jahre lang aufzubewahren. Diese Unterlagen, die zwangsläufig personenbezogene Daten enthalten, sind während der Aufbewahrungspflicht aufzubewahren, ihre Verarbeitung ist aber so einzuschränken, dass sie im Alltagsgeschäft nicht zugegriffen werden können. Alle anderen Daten müssen gelöscht werden.

Wie ist die Rechtslage in Bezug auf WhatsApp?

Die Nutzung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch. Über die Nutzung für rein private oder familiäre Zwecke hinaus wären, mangels einer gesetzlichen Erlaubnis für die Weitergabe von Daten, grundsätzlich die Einwilligungen aller Personen einzuholen, deren Telefonnummern im Adressbuch gespeichert sind. Man sollte darauf achten, dass der App keine Zugriffsrechte auf das Adressbuch des Endgerätes besitzt. Es wird die Ansicht vertreten, dass der Verein, der offiziell WhatsApp-Gruppen einrichtet, einen Datenschutzverstoß begeht, wenn durch einen Zugriff auf das Telefonadressbuch der Nutzer auch Daten von im Adressbuch gespeicherten Personen an WhatsApp ohne deren ausdrückliche Einwilligung übermittelt werden.

8.3. Weitere Informations-, Beratungs- und Schulungsmöglichkeiten

8.3.1. Informationsmöglichkeiten

- Broschüren
- CDs
- Downloads
- Literatur (immer mit Autor: Titel, ggf. Verlag, Erscheinungsort und -datum)

immer:

- VIBSS-ServiceCenter des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, Postfach 10 15 06, 47015 Duisburg; Tel. 0203 7381-777, E-Mail: Vibss@lsb.nrw
- VIBSS-Online, Internet-Informationssystem des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, www.vibss.de
- VIBSS-Infopapiere mit Bezug zum Thema

8.3.2. Vereinsberatung

Immer mehr Vereine erkennen, dass die kritische Diskussion aktueller Vereinsstrukturen und -angebote eine zentrale Aufgabe der Vereinsführung ist. Dabei stellen sich z. B. Fragen nach der richtigen Aufgabenverteilung im Verein, der attraktiven Angebotsgestaltung, der zeitgemäßen Beitragsstruktur und -höhe, der Mitarbeiter/innen-Gewinnung und der Teamentwicklung oder der Konfliktlösung. Im Rahmen von **VIBSS**, dem **Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungs-**System des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, möchten wir Ihnen daher ein interessantes Angebot machen:

Informationsgespräch oder Fachberatung oder Vorstandsklausur
für den Vereinsvorstand/Jugendvorstand

Hierfür hat der Landessportbund Nordrhein-Westfalen ein Team von fachkompetenten, qualifizierten und autorisierten Beratern/innen und Moderatoren/innen ausgebildet.

In einem **Informationsgespräch** vermitteln wir Ihnen einerseits allgemeine Grundlageninformationen aus einem Themenbereich des Vereinsmanagements (z. B. Vereinsentwicklung, Kinder- und Jugendarbeit, Sporträume, Steuern, Recht). Andererseits erhalten Sie eine übergreifende Orientierung zu weiteren Informations-, Beratungs- und Schulungsmöglichkeiten.

Zu speziellen Fragestellungen (außer zu den Themen Steuern und Recht) kann ein/e Berater/-in mit Ihrem geschäftsführenden Vorstand eine individuelle und intensive **Fachberatung** durchführen.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, im Rahmen einer **Vorstandsklausur** mit dem erweiterten Vorstand (= Gesamtvorstand) abseits des Vereinsalltags unter der Leitung eines/einer externen Moderators/Moderatorin zukunftsfähige Konzepte für Ihren Verein zu entwickeln. Sie können bisherige Abläufe und Strukturen kritisch überprüfen und Schritte für eine Weiterentwicklung Ihres Vereins einleiten. Nutzen Sie diese Chance auch zur Stärkung des Teamgeists in Ihrem Vorstand/Jugendvorstand.

Weitere Beratungsleistungen werden nach Absprache (mit Eigenbeteiligung des Vereins) gefördert. Für diese Angebote gelten folgende **Rahmenbedingungen**:

Kosten: Eine Veranstaltung ist pro Verein und Kalenderjahr i. d. R. kostenfrei (die Kosten für Verpflegung und Räumlichkeiten sind ggf. vom Verein selbst zu tragen).

Dauer: - Infogespräche, Fachberatungen: 2 – 3 Std., abends in der Woche oder samstags
- Vorstandsklausuren: samstags i. d. R. von 09:00 bis 18:00 Uhr

Leitung: Berater/-in bzw. Moderator/-in aus dem VIBSS-Team des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen

Themen:

- Stärken-/Schwächenanalyse Ihres Vereins (bei Vorstandsklausuren) und z. B.
- Zielfindung/Leitbildentwicklung
- Erarbeitung eines Konzeptes zur Mitarbeiter/-innen-Entwicklung
- Begleitung bei Problemlösungsprozessen (Konfliktmanagement)
- Sportraumentwicklung
- Erarbeitung eines Marketingkonzeptes
- Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung
- Erarbeitung eines Konzeptes für eine neue Beitragsgestaltung
- andere Themen Ihrer Wahl

Hinweise zur Organisation:

Die **Fachberatungen** werden i. d. R. mit dem geschäftsführenden Vorstand durchgeführt. Die **Zahl der Teilnehmer/innen** soll jedoch 3 nicht unter- und 10 nicht überschreiten.

Die **Vorstandsklausuren** werden i. d. R. mit dem erweiterten Vorstand (= Gesamtvorstand) durchgeführt. Die **Zahl der Teilnehmer/-innen** soll jedoch 10 nicht unter- und 20 nicht überschreiten.

Bei **Informationsgesprächen** wird der Teilnehmerkreis direkt mit dem/der Berater/in abgestimmt.

Informationsgespräch, Fachberatung und Vorstandsklausur sind drei voneinander unabhängige Angebote.

Die Veranstaltungen können in **Kooperation mit Ihrer örtlichen Volksbank, Raiffeisenbank oder Spar- und Darlehnskasse** durchgeführt werden. Der Kontakt zur Partnerbank wird durch Ihren SSB/KSB oder SSV/GSV hergestellt. Die Partnerbank stellt u. U. Ihre Räumlichkeiten für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung und/oder übernimmt bei Vorstandsklausuren evtl. die Kosten für Getränke und Verpflegung. Im Gegenzug sollten Sie unsere Partnerbanken mit einer guten Öffentlichkeitsarbeit unterstützen (z. B. Bericht über die Veranstaltung im lokalen Sportteil Ihrer Zeitung).

Für eine optimale **Berater/innen- bzw. Moderator/-innen-Auswahl** und für die genaue inhaltliche Planung der Veranstaltung wird der von Ihnen ausgefüllte **Vereinsfragebogen** benötigt (siehe Anlage).

Nach Eingang der Anmeldung und des Vereinsfragebogens wird Ihnen der/die Berater/-in bzw. Moderator/-in benannt. Bitte vereinbaren Sie dann - nach Rücksprache mit Ihrem Vorstand - direkt mit dem/der Berater/-in bzw. Moderator/-in einen **Termin**. Bitte teilen Sie uns den vereinbarten Termin spätestens ca. zwei Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung mit, damit wir dem/der Berater/-in bzw. Moderator/-in noch die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen können.

Wichtig: *Nur bei vorheriger Bekanntgabe des Veranstaltungstermins werden das Honorar und die Fahrtkosten des Beraters/Moderators vom Landessportbund NRW übernommen.*

8.3.3. Schulungsmöglichkeiten

KURZ UND GUT-Seminare; 4 Lerneinheiten, i. d. R. werktags 18:00 bis 22:00 Uhr; verschiedene Themen des Vereinsmanagements, u. a. auch „Finanzen und Steuern im Sportverein“ sowie „Grundlagen der Buchführung im Sportverein“; durchgeführt von den Stadt- und Kreissportbünden, Informationen bei den SSB/KSB oder im Internet unter [www.qualifizierungim-sport.de/Angebote/Vereinsmanagement/KURZ UND GUT:](http://www.qualifizierungim-sport.de/Angebote/Vereinsmanagement/KURZ%20UND%20GUT)
[www.qualifizierungim-sport.de/angebote.php?cat=1&hauptbereich=Vereinsmanagement&bereich=KURZ Z+UND+GUT+Kompaktseminare](http://www.qualifizierungim-sport.de/angebote.php?cat=1&hauptbereich=Vereinsmanagement&bereich=KURZ+UND+GUT+Kompaktseminare)

Tagesseminare; 4 bis 8 Lerneinheiten, i. d. R. samstags; verschiedene Themen des Vereinsmanagements; durchgeführt von den regionalen Qualifizierungszentren; Informationen über die SSB/KSB oder im Internet unter www.qualifizierung-im-sport.de

Wochenendlehrgänge; 15 Lerneinheiten, i. d. R. freitags 18:00 Uhr bis sonntags 12:00 Uhr; verschiedene Themen des Vereinsmanagements, u. a. auch „Kostenrechnung und Controlling im Sportverein“; durchgeführt vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen und von den regionalen Qualifizierungszentren; Infos beim Landessportbund NRW (Tel. 0203 7381-747) bzw. über die SSB/KSB oder im Internet unter www.qualifizierung-im-sport.de oder